

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 3/07

18. Januar 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-229/05 P

PKK und KNK / Rat der Europäischen Union

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ HAT DIE AUFNAHME DER PKK IN EINE LISTE TERRORISTISCHER ORGANISATIONEN ERNEUT ZU PRÜFEN

Der Gerichtshof hebt im Rechtsmittelverfahren den Unzulässigkeitsbeschluss des Gerichts teilweise auf und erklärt die im Namen der PKK beim Gericht erhobene Klage für teilweise zulässig

Im Rahmen der Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beschloss der Rat der Europäischen Union im Jahr 2002, die Kurdische Arbeiterpartei (PKK) in eine Liste terroristischer Organisationen aufzunehmen¹, was zum Einfrieren der Gelder der PKK führte. Gegen diesen Beschluss erhoben Osman Ocalan im Namen der PKK und Serif Vanly im Namen des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) Klage. Mit Beschluss vom 15. Februar 2005 hat das Gericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts ist der KNK vom Beschluss des Rates über die Eintragung der PKK in die Liste nicht individuell betroffen. O. Ocalan wiederum habe nicht nachgewiesen, dass er die PKK vertrete, da diese nach seinen eigenen Erklärungen nicht mehr existiere. Gegen diesen Beschluss haben die beiden Kläger ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Der Gerichtshof hebt mit seinem Urteil vom heutigen Tag den Beschluss des Gerichts auf, soweit damit die von O. Ocalan im Namen der PKK erhobene Klage als unzulässig abgewiesen wird. Das Gericht ist in seiner Prüfung der Erklärungen von O. Ocalan zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass die PKK nicht mehr existiere und deshalb nicht mehr von ihm vertreten werden könne.

Zur Fähigkeit der PKK, Nichtigkeitsklage zu erheben, stellt der Gerichtshof fest, dass diese Organisation nicht einerseits in ausreichendem Maß existieren kann, um restriktiven Maßnahmen des Gemeinschaftsgesetzgebers unterworfen zu werden, andererseits aber nicht in ausreichendem

¹ Beschluss 2002/334/EG des Rates vom 2. Mai 2002. Die Liste wurde durch den Beschluss 2002/460/EG des Rates vom 17. Juni 2002 aktualisiert; dabei wurde die PKK auf der Liste belassen.

Maß, um diese Maßnahmen anzufechten. Andernfalls könnte eine Organisation in die Liste terroristischer Organisationen aufgenommen werden, ohne dagegen Klage erheben zu können.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Schluss, dass O. Ocalan rechtsgültig im Namen der PKK handelt und auch Anwälte zu ihrer Vertretung ermächtigen kann.

Das Gericht hat nun über die Begründetheit der von O. Ocalan im Namen der PKK erhobenen Klage zu entscheiden, soweit es um den Beschluss vom 17. Juni 2002 geht, in dem die PKK auf der Liste belassen wurde. Zur Ersteintragung der PKK in die Liste durch den Beschluss vom 2. Mai 2002 stellt der Gerichtshof fest, dass die Klage beim Gericht nicht fristgerecht erhoben worden war.

Der Gerichtshof entscheidet weiter, dass das Gericht die von S. Vanly im Namen des KNK erhobene Klage zu Recht abgewiesen hat. In Bezug auf den die PKK betreffenden Beschluss des Rates befindet sich der KNK in der gleichen Lage wie alle übrigen Personen in der Gemeinschaft und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für eine Nichtigkeitsklage. Ein Widerspruch zwischen diesen Voraussetzungen und der Europäischen Menschenrechtskonvention ist dabei nach den Feststellungen des Gerichtshofs nicht dargetan worden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BL ES CS DE EL EN FR IT HU NL PT
SK*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-229/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*